

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 144/67

BESCHLUSS

In dem Entschädigungsgerechtsstreit

**des Schaufensterdekorateurs Ralph S. [REDACTED],
[REDACTED] W. Ave., [REDACTED] H. [REDACTED], [REDACTED], USA,**

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -**

gegen

**das Land N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den
Niedersächsischen Minister des Inneren in Hannover,**

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecker und der Bundesrichter Kilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Juni 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom 23. September 1966
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

Gründel

110

- 3 -

der Gesundheitsschaden während der Verfolgung oder innerhalb von acht Monaten nach der Entlassung aus dem Konzentrationslager (29. Dezember 1938) eingetreten ist (§ 28 Abs. 2 BStG). Den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Misshandlung und der heute bestehenden Gesundheitsstörung hält er nicht für wahrscheinlich (§ 28 Abs. 1 BStG), weil eine der Voraussetzungen fehle oder jedenfalls unbeweisbar sei, die nach der Auffassung des Prozeßgutachters für eine derartige medizinische Schlussfolgerung gemacht werden müssen: die Verletzung des Innenohres durch die Misshandlung.

Die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs in Berufungsurteil beruht hiernach allein auf der Beweiswürdigung und nicht auf rechtlichen Erwägungen des Tatrichters, die nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BStG einer Nachprüfung durch den Bundesgerichtshof unterzogen werden könnten.

Inbesondere beruht das Urteil nicht, wie die Beschwerde in Erwägung zieht, darauf, daß der Berufungsrichter den englischen Musterungsunterlagen eine § 418 ZPO entsprechende Beweiskraft zugesprochen habe; das Urteil erörtert vielmehr, wie die Musterungsärzte zur Feststellung eines einwandfreien Hörvermögens gekommen seien. Zu Unrecht beanstandet die Beschwerde auch, daß der Prozeßgutachter durch einen Briefwechsel zu klären versucht hat, worauf der von ihm vorgeschlagene, vom Landgericht mit der Untersuchung des Klägers beauftragte Facharzt seine (von dem gerichtlichen Auftrag nicht umfaßte) Folgerung stütze, die Ménière'sche Erkrankung des Klägers sei durch die



Mißhandlung verursacht. Das Berufungsurteil beruht auf der medizinischen Auffassung des Prozeßgutachters; es war dem Berufungsrichter nicht verwehrt, die zunächst abweichende und später zustimmende Erklärung des Prof. Dr. Altmann in diesem Zusammenhang frei zu würdigen.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BZO, 97 ZPO.

Acher

von der Mühlen